

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ab 1. Januar 2009

Die Bundesregierung will den Anteil regenerativer Energien bei Heizung, Warmwasserbereitung und Klimatisierung bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent erhöhen. Eigentümer von neu errichteten Gebäuden mit einer **Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern müssen daher ab 1. Januar 2009 Erneuerbare Energien anteilig zum Heizen, zur Erwärmung des Nutzwassers und zur Kühlung nutzen.**

Ein zuvor gestellter Bauantrag oder eine Bauanzeige vor diesem Datum entbinden von dieser Verpflichtung. Betroffen sind Private, die öffentliche Hand und die Wirtschaft. Der Altbau ist durch dieses Gesetz nicht tangiert. Allerdings können die einzelnen Bundesländer den Einsatz Erneuerbarer Energien für diesen gesetzlich vorschreiben.

Für die Umsetzung der Vorgaben ist die Nutzung aller Formen von Erneuerbaren Energien wie Solarthermie, Erdwärme, Biomasse oder Umweltwärme möglich, auch in Kombination.

Bei der **Nutzung solarer Strahlungsenergie** müssen mindestens 15 Prozent hieraus gedeckt sein. Ausschließlich mit „Keymark“ zertifizierte Solarkollektoren dürfen eingesetzt werden.

- Solarkollektorfläche von 4% der Gebäudenutzfläche bei Ein- und Zweifamilienhäusern.
- Solarkollektorfläche von 0,03 qm pro Quadratmeter beheizter Nutzfläche ab 3 Wohneinheiten.
- Es gibt keine pauschale Vorgabe für die Kollektorflächen bei allen anderen Gebäuden, insbesondere Nichtwohngebäuden.
- Das Gesetz kann nicht durch den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen erfüllt werden.

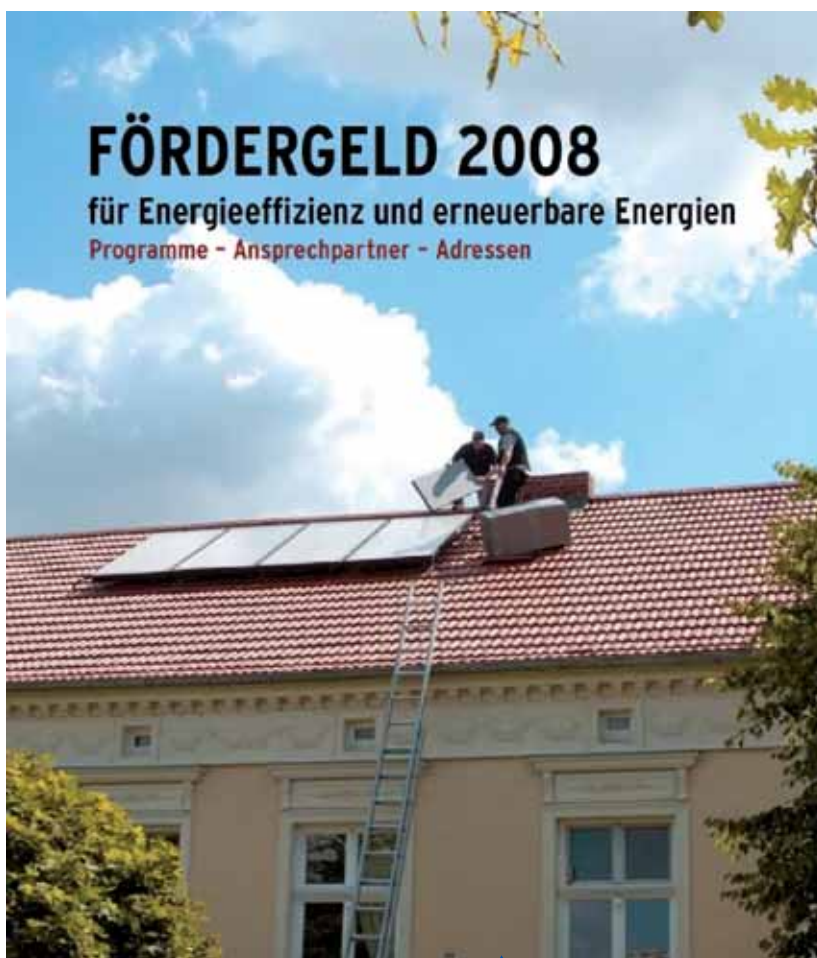
Viel spricht für den Einsatz von Wärmepumpen zur **Nutzung von Geothermie, Umweltwärme und Abwärme.**

Mit der Nutzung von Wärmepumpen sind hohe Kosteneinsparungen bei den laufenden Kosten möglich: bis zu mehreren Hundert bis Tausend Euro pro Jahr. Weitere Vorteile sind geringere Nebenkosten und die langfristige Unabhängigkeit von natürlichen Ressourcen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen müssen elektrische Wärmepumpen die u.g. Jahresarbeitsleistung erbringen und über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen, damit die Berechnung der Jahresarbeitszahl möglich ist.

- 3,5 bei Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen
- 4,0 bei Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen
- - 0,2 Punkte bei Wärmepumpen, die gleichzeitig Raumwärme und Warmwasser bereitstellen

Quelle: VEG e.V., Michael Faber (Justitiar)



Förderung

Zum 1. Januar 2009 gibt es eine Förderrichtlinie für die Nutzung erneuerbarer Energien. Der freiwillige Einsatz erneuerbarer Energien und die Nutzung von Tiefengeothermie, heizungsunterstützenden Solarthermieanlagen und kombinierten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz können übrigens immer gefördert werden.

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus den Einsatz von Wärmepumpen mit einem Marktanreizprogramm. Je nach Art der Wärmepumpe können das bis zu 3.000 Euro pro Wohneinheit im Altbau und bis zu 2.000 Euro pro Wohneinheit im Neubau sein. Voraussetzung ist das Erreichen der Jahresarbeitszahl-Mindestwerte und ein Anlagenmonitoring.

Fördergeld für Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat 2008 die oben genannte Broschüre herausgegeben. Gern senden wir Ihnen die Broschüre per Post oder E-Mail. Schreiben Sie uns einfach an impuls@de-g.de

Termin

Ab 1. Juli 2009 ist der Energiepass für Nichtwohngebäude verbindlich erforderlich. Ohne Energiepass wird keine Baugenehmigung erteilt.



Erneuerbare Energien Gesetz 2009

Wichtigste Änderungen und Fördersätze Photovoltaik



Schnellere Absenkung der Solarstromvergütung ab 2009

- Anlagen < 100 kW 8% in 2009+2010
- Anlagen > 100 kW 10% in 2009+2010
- Freiflächenanlagen: 10% in 2009+2010
- ab 2011 9% für alle o.g. Anlagen

Gleitfaktor für Degression bei Verlassen des Wachstumskorridors

Wächst der PV-Markt (neu installierte Leistung) in einem Jahr stärker oder schwächer als in einem definierten Wachstumskorridor (s.u.), wird im Folgejahr die Degression um einen Prozentpunkt angehoben bzw. abgesenkt.

2009: 1.000 – 1.500 MW

2010: 1.100 – 1.700 MW

2011: 1.200 – 1.900 MW

Ausgehend vom Jahr 2007 (1.100 MW neu installierte Leistung) entsprechen die Obergrenzen des Korridors einem Marktwachstum von 15% pro Jahr. Erst wenn das Wachstum diese Werte übersteigt, korrigiert der Gleitfaktor die Degression (frühestens 2010).

Neue Vergütungsklasse bei PV-Dachanlagen >1.000 kW

Vergütung in 2009 33 ct/kWh

Degression wie Anlagen >100 kW, d.h. 10% in 2010 und 9% ab 2011

Mehr Markttransparenz durch Anlagenregister und Anmeldepflicht

Ab dem 1. Januar 2009 müssen alle Anlagenbetreiber vor dem Netzanschluss Standort und Leistung der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur melden. Die Bundesregierung richtet ein allgemeines Anlagenregister für alle Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ein.

Einführung eines Einspeisemanagements für Anlagen ab 100 kW

- Anschlussvoraussetzung für alle Anlagen ab 100 kW sind technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Regelung der Anlage durch den Netzbetreiber (für Altanlagen gilt eine Übergangsfrist bis 01.01.2011).
- Netzbetreiber dürfen bei Netzüberlastung ausnahmsweise und nach Ausnutzung aller Netzoptimierungsmöglichkeiten die Leistung von Anlagen regeln. Kleinanlagen bis 100 kW sind davon ausgenommen.
- Für den ausgefallenen Strom werden die Anlagenbetreiber entschädigt.

Quelle: BSW-Solar / www.solarwirtschaft.de

Vergütungssätze nach neuem EEG 2009 – Dachanlagen (ohne Anpassungen durch Gleitklausel)

Jahr der Inbetriebnahme	Dachanlagen			
	≤ 30 kW (ct/kWh)	ab 30 kW (ct/kWh)	ab 100 kW (ct/kWh)	Ab 1.000 kW (ct/kWh)
	8% p.a. in 2009/2010 9% ab 2011	8% p.a. in 2009/2010 9% ab 2011	10% p.a. in 2009/2010 9% ab 2011	25% p.a. in 2009, 10% in 2010, 9% ab 2011*
2008	46,75	44,48	43,99	43,99*
2009	43,01	40,91	39,58	33,00
2010	39,57	37,64	35,62	29,70
2011	36,01	34,25	32,42	27,03
2012	32,77	31,17	29,50	24,59
2013	29,82	28,36	26,84	22,38
2014	27,13	25,81	24,43	20,37
2015	24,69	23,49	22,23	18,53

* Vergütungsklasse wird neu eingeführt (bisher wie Anlagen >100 kW, daher der große Degressionssprung in 2009)

